

# FAQ zur Tarifeinigung TVöD 2025

Seite 1 von 6

## Entgelt

**Ist es richtig, dass die tabellenwirksame Entgeltsteigerung erst zum 1. April 2025 erfolgt? Falls ja, warum so spät?**

Die Tarifeinigung sieht vor, dass die Tabellenentgelte ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent angehoben werden. Insbesondere mit den kommunalen Arbeitgebern war keine Verständigung auf eine frühere tabellenwirksame Steigerung möglich. Sie begründeten dies mit der aktuell angespannten Haushaltslage der Kommunen. Das Statistische Bundesamt hat für die Kommunen in 2024 ein Defizit von fast 25 Milliarden Euro errechnet.

**Warum wurde ein so geringer Mindestbetrag vereinbart?**

Insbesondere die kommunalen Arbeitgeber haben einen Mindestbetrag zunächst strikt abgelehnt. Nach ihrer Ansicht würde dies zu einer noch stärkeren Verschiebung („Stauchung“) in der Tabelle führen. Nach langem Ringen haben die Arbeitgeber dem Druck der Gewerkschaften in der Schlichtungskommission nachgegeben und man konnte sich auf einen Mindestbetrag in Höhe von 110 Euro einigen.

**Ist es richtig, dass die oberen Entgeltgruppen mehr bekommen als die unteren?**

Alle Entgeltgruppen erhalten im ersten Schritt eine Entgelterhöhung von 3,0 Prozent. Da sich dieser Prozentsatz auf unterschiedliche Grundgehälter bezieht, fällt der absolute Eurobetrag bei den höheren Entgeltgruppen entsprechend größer aus. Zusätzlich gibt es zum 1. Mai 2026 eine weitere Erhöhung um 2,8 Prozent. Auch diese gilt einheitlich prozentual, was bedeutet, dass die Gehälter in Summe um mehr als 5,8 Prozent steigen.

Wichtig ist: Alle Beschäftigten bekommen zum 1. April 2025 mindestens 110 Euro brutto mehr. Besonders profitieren hiervon die unteren und mittleren Entgeltgruppen. Für alle Stufen bis einschließlich EG 6 bedeutet das eine prozentual überdurchschnittliche Steigerung. Zwischen EG 6 und EG 9a wirkt sich der Mindestbetrag ebenfalls noch positiv aus – gestaffelt nach Erfahrungsstufe.



### Tarifinfo 6/2025 – 11.04.2025

Herausgeberin:	Verantwortlich:
Gewerkschaft der Polizei	Bundesgeschäftsstelle Abt. I
Bundsvorstand	Tanja Richter
Stromstraße 4, 10555 Berlin	Tel. 030 399921-0
gdp-tarif@gdp.de	



Gewerkschaft  
der Polizei

**LÖHNE RAUF**  
**BELASTUNG**  
**RUNTER**

# FAQ zur Tarifeinigung TVöD 2025

Seite 2 von 6

## Entgelt - Fortsetzung

### Erhöhen sich meine Zulagen?

Tarifliche Zulagen, für die bereits die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. April 2025 einheitlich um 3,11 Prozent erhöht und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent. Dynamische Zulagen sind bspw. die Zulage für Vorarbeiter:innen, die Ausbildungszulage sowie die Entgeltgruppenzulage beim Bund.

Nicht dynamisch waren bisher die Wechselschicht- und Schichtzulage. Diese sind nun ebenfalls dynamisch. Die Wechselschichtzulage wird deutlich angehoben. Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit wird ab dem 1. Juli 2025 von 105 Euro auf 200 Euro angehoben. Die Zulage für ständige Schichtarbeit wird ab dem 1. Juli 2025 von 40 Euro einheitlich auf 100 Euro monatlich angehoben.

### Welche Erhöhungen sind für die Auszubildenden, Studierenden und Praktikant:innen vereinbart worden?

Ab dem 1. April 2025 erhöhen sich die Entgelte um 75 Euro monatlich und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 75 Euro.

## Laufzeit

### Wie lange geht die Laufzeit und warum so lange?

Die Laufzeit beträgt 27 Monate, vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2027. Die Arbeitgeber hatten auf einer langen Laufzeit von 36 Monaten bestanden, insbesondere aufgrund der aktuell angespannten kommunalen Haushaltslage. Hier war nur ein Kompromiss auf 27 Monate machbar.

## Auszubildende

### Konnte eine unbefristete Übernahme für Auszubildende erreicht werden?

Die bisherige Regelung in § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft. Zudem werden analog aus den Regelungen des TV-L Verbesserungen für die Auszubildenden übernommen.



Gewerkschaft  
der Polizei

**LÖHNE RAUF**  
**BELASTUNG**  
**RUNTER**

# FAQ zur Tarifeinigung TVöD 2025

Seite 3 von 6

## Altersteilzeit

**Stimmt es, dass keine Regelung zur Altersteilzeit vereinbart worden ist?**

**Was bedeutet das für ältere Kolleg:innen?**

In der Tarifrunde Bund/Kommunen 2023 konnte eine Verlängerung des TV FlexAZ, der die sog. Altersteilzeit regelt, nicht vereinbart werden. Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt haben und deren Altersteilzeitverhältnis oder deren flexible Arbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat, gilt der TV FlexAZ weiterhin, vgl. § 15 TV FlexAZ. Für diese Kolleg:innen ändert sich also nichts.

Die Arbeitgeber wollten eine Erklärung vereinbaren, die beinhalten sollte, dass das Thema Altersteilzeit abschließend in den Verhandlungen be- bzw. abgehandelt worden ist. Damit wollte die Arbeitgeberseite ausschließen, dass z. B. einzelne Länder Regelungen zur Altersteilzeit abschließen können und dies durch (Warn-)Streiks erzwingen können. Es sollte damit eine Friedenspflicht „erzungen“ werden. Dies konnte von der Gewerkschaftsseite abgewendet werden, da es Länder gibt, die landesbezirklich Altersteilzeitregelungen vereinbaren wollen (z. B. Baden-Württemberg).

## Jahressonderzahlung

**Gibt es eine Neuregelung zur Jahressonderzahlung?**

Ja, die Jahressonderzahlungen werden ab dem Kalenderjahr 2026 für den Bereich des Bundes

- für die Entgeltgruppen (EG) 1 bis 8 von 90 auf 95 Prozent
- für die EG 9a bis 12 von 80 auf 90 Prozent und
- für die EG 13 bis 15 von 60 auf 75 Prozent

erhöht.

Für den Bereich der VKA werden die Jahressonderzahlungen ab dem Jahr 2026 einheitlich auf 85 Prozent erhöht.

## Wahlmodell

**Was ist unter dem Zeit-statt-Geld-Wahlmodell gemeint?**

Ein Teil der Jahressonderzahlung im Wert von bis zu drei freien Tagen können die Beschäftigten umtauschen. Die Berechnung für den Wert der freien Tage erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Absatz 3 Satz 3 TVöD).



Gewerkschaft  
der Polizei

**LÖHNE RAUF**  
**BELASTUNG**  
**RUNTER**

# FAQ zur Tarifeinigung TVöD 2025

Seite 4 von 6

## Arbeitszeit

### Welche flexiblen Arbeitszeitregelungen sind vereinbart worden?

Die Arbeitgeber haben den Abschluss generell an die Bedingung geknüpft, dass es eine Regelung zur freiwilligen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt. Somit wurde vereinbart, dass Beschäftigte und Arbeitgeber beiderseits freiwillig befristet die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden (ausschließlich der Pausen) vereinbaren können. Sollte zukünftig diese Regelung von den Arbeitgebern ausgenutzt werden, besteht bis zum 31. Dezember 2029 ein Sonderkündigungsrecht des Arbeitszeitpakets.

Zudem ist eine Gleitzeitregelung vereinbart worden und dass auf betrieblicher Ebene die Einrichtung von Langzeitkonten möglich ist.

## Abweichung des Ergebnisses von den Forderungen

### Warum unterscheidet sich das Ergebnis so stark von den Forderungen?

Generell gilt: Die Einigung ist immer ein **Kompromiss mit Zugeständnissen** von beiden Seiten.

Vor dem endgültigen Kompromiss sind die Verhandlungen zäh und reichen häufig bis in die späte Nacht hinein. Die Tarifvertragsparteien entwerfen mögliche Szenarien zu den Forderungen und Gegenpositionen. Regelmäßig gibt es Verhandlungsunterbrechungen, in denen der aktuelle Stand in den eigenen Gremien diskutiert wird. Die Verhandlungen dauern so lange, bis ein Kompromiss gefunden ist, der für beide Seiten tragbar ist.

Diese Verhandlungsrunde war darüber hinaus von Besonderheiten geprägt:

- Während der Verhandlungsrunde fand die Bundestagswahl statt und die Bildung einer neuen Bundesregierung war zum Verhandlungsende noch nicht abgeschlossen. Zu Beginn haben wir auf Seiten des Bundes mit einer amtierenden, im weiteren Verlauf nur noch mit einer geschäftsführenden Bundesinnenministerin verhandelt.
- Die Abschlüsse der Flächen-Tarifverträge um uns herum in 2025 haben alle nur mit einer Erhöhung der Entgelte rund um 2 Prozent abgeschlossen.
- Deutschland hat in den vergangenen Monaten eine einbrechende Wirtschaftsentwicklung erlebt – was Auswirkungen nicht nur auf die Steuereinnahmen hat. Die Kommunen haben ein Defizit von 25 Milliarden für 2024 abgeschlossen.



Gewerkschaft  
der Polizei

**LÖHNE RAUF**  
**BELASTUNG**  
**RUNTER**

# FAQ zur Tarifeinigung TVöD 2025

Seite 5 von 6

## Gleitzeit

### Welche Verbesserungen gibt es hinsichtlich der Gleitzeit?

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit möglich. In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Beschäftigten soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- und Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten.

Es soll im Einzelfall frühzeitig von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden Gebrauch gemacht werden.

## Übernahme für Beamt:innen

### Was ist mit einer Übernahme auf die Beamt:innen?

Wir erwarten eine sofortige zeit- und wirkungsgleiche Übernahme auf die Beamt:innen und Versorgungsempfänger:innen.

## Freier Tag

### Warum gibt es nur einen freien Tag, der erst 2027 in Kraft treten wird?

### Warum gibt es für Gewerkschaftsmitglieder keinen weiteren freien Tag?

Mit den Arbeitgebern war keine Regelung in Form einer Differenzierungsklausel (Vergünstigung nur für Gewerkschaftsmitglieder) zu vereinbaren, da sie nicht die Gewerkschaftsseite stärken wollen. Auch ein früheres Eintrittsdatum für den zusätzlichen freien Tag (Erholungsurlaub gemäß § 26 TVöD) war mit den Arbeitgebern nicht zu vereinbaren.

### Gilt der freie Tag auch für Azubis?

Ja!



Gewerkschaft  
der Polizei

**LÖHNE RAUF**  
**BELASTUNG**  
**RUNTER**

# FAQ zur Tarifeinigung TVöD 2025

Seite 6 von 6

## Angleichung Ost und West

### Warum gibt es die Angleichung der Arbeitsbedingungen Ost an West nur für den Bundesbereich?

Dem Bund war es wichtig, eine Angleichung bei befristeten Arbeitsverträgen herbeizuführen bzw. die Regelung des § 30 Absatz 2 bis 5 TVöD auch für den Bereich Ost gelten zu lassen. Besonders die Regelungen zur ordentlichen Unkündbarkeit gemäß § 34 Absatz 2 TVöD sind jetzt unabhängig vom Tarifgebiet anzuwenden.

Die VKA beharrt dagegen auf die bisherigen Regelungen und war nicht zu einem Umdenken zu bewegen.

## Vergleich zum Schlichtungsvorschlag

### Gab es noch Veränderungen zum Schlichtungsvorschlag?

Ja, es gab noch vereinzelte Änderungen zur Schlichtungsempfehlung:

- freier Tag ab 2027 auch für Azubis
- falls die beidseitige Arbeitszeiterhöhung auf 42 Stunden missbraucht werden sollte, gibt es ein Sonderkündigungsrecht und Evaluierung der Regelung
- Dynamisierung der Zulagen
- bei dem Zeit-statt-Geld-Wahlmodell für die Jahressonderzahlung wird ein freier Tag wieder zurückerstattet, wenn der/die Beschäftigte erkrankt
- Dynamisierung der Erschwerniszuschläge

Daneben gab es in den ver.di-Bereichen zu Versorgungsbetrieben und Rettungsdiensten noch etliche Anpassungen.



Gewerkschaft  
der Polizei

**LÖHNE RAUF**  
**BELASTUNG**  
**RUNTER**